

KREIS OTTWEILER ILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „IM FAHREN usw.“
IM FLUR 7,8 u. 9

Die ~~Änderung~~ ^{Änderung} des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 5.4.1972 beschlossen.

Die Aufstellung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Illingen durch das Ingenieur-Büro G. Mailänder, 6688 Illingen, Götzwiesstr. 7/8 auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme.

Illingen, den

7.5. 1972

INGENIEUR-BÜRO
G. Mailänder
ILLINGEN, Sachz.
Postfach 7 u. 8, Ill. 6688

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	LAUT PLAN
2. Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet
2.1 Baugebiet	1. WOHNGEBÄUDE
2.1.1 zulässige Anlage	2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN SO WIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
3.2 Grundflächenzahl	0,3
3.3 Geschoßflächenzahl	
3.3.1 bei 1-geschossiger Bauweise	0,3
3.3.2 bei 2-geschossiger Bauweise	0,6
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundfläche der baulichen Anlage	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundfläche	LAUT PLAN
6. Stellung der baulichen Anlage	LAUT PLAN
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8. Höhenlage der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	LAUT PLAN
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT
14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT PLAN
17. Versorgungsflächen	LAUT PLAN
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	LAUT PLAN
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und sw.	LAUT PLAN
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	LAUT PLAN
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

LAUT ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3. BBauG

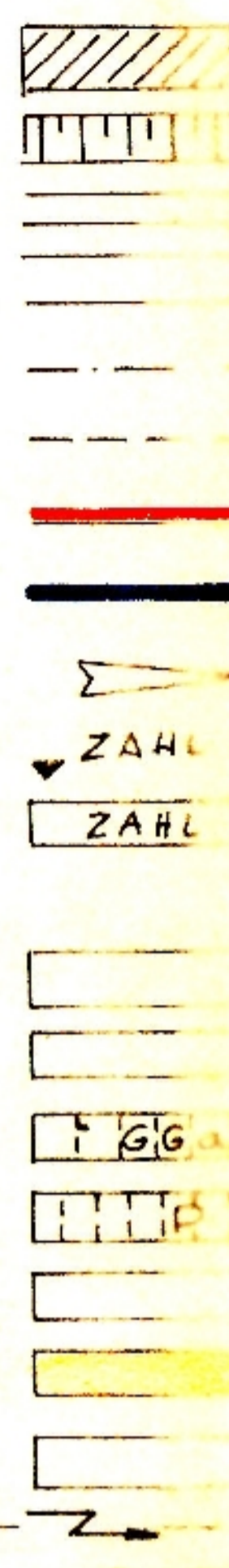
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind GESAMTER GELTUNGSBEREICH
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
3. Flächen, die für den Abbau von Mineralien sind ENTFÄLLT
4. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

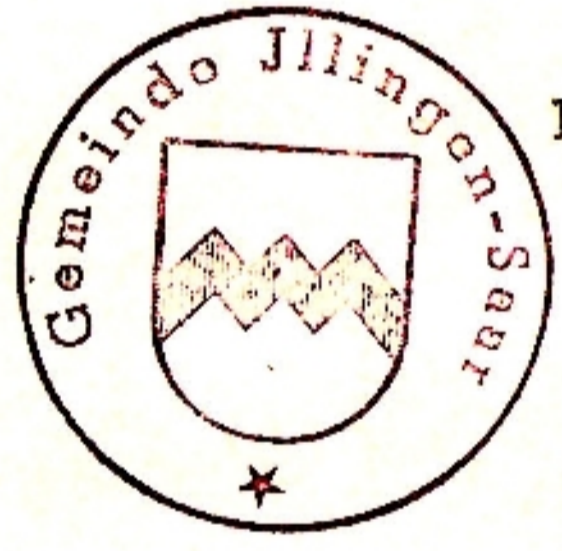
Planzeichenerklärung

- 1 Abgrenzung von Baugebieten
- 2 Geltungsbereich
- 3 Bestehende Gebäude
- 4 Geplante Gebäude
- 5 Bestehende Straßen
- 6 Geplante Straßen
- 7 Geplante Grundstücksgrenzen
- 8 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 9 Baulinie
- 10 Baugrenze
- 11 Entwässerung
- 12 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
- 13 Höhenlage der Wohnhäuser Oberkante Fußboden-Erdgeschoß über NN
- 14 Flurgrenzen
- 15 Versorgungsflächen
- 16 Flächen für den Gemeindebedarf
- 17 Gemeinschaftsgaragen
- 18 Öffentliche Parkflächen
- 19 Grünflächen
- 20 Reines Wohngebiet
- 21 Allgemeines Wohngebiet
- 22 Hochspannungseleitung verkabelt



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegt vom 14.8.1972.....
 bis zum 14.9.1972.....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat
 am 26.10.1972..... beschlossen.



Illingen, den 30.11.1972.....
 Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt

SAARLAND
 Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
15 A - 7 - 3066/73
 Rez 1 Jo.

Saarbrücken, den 27.2.73.....

J. A.
 gez. Würker
 Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 30.1.1973.....
 ortsüblich bekanntgemacht

Illingen, den 23.2.1973.....

Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

